

Informationen zum sozialhilferechtlichen Antragsverfahren im Bereich der (stationären) Hilfe zur Pflege

Zuständiger Sozialhilfeträger:

Für stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Hilfesuchenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme hatten.

Kenntnisnahme:

Sozialhilferechtliche Ansprüche werden grundsätzlich ab Kenntnisnahme geprüft. Kenntnis erlangt der Sozialhilfeträger mit dem Tag, an welchem ihm bekannt wird, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Dies erfolgt im Regelfall durch ein persönliches oder telefonisches Erstgespräch mit den Hilfesuchenden und/oder deren Angehörigen/Bevollmächtigten/Betreuern etc. Auch z.B. eine durch den Einrichtungsträger übersandte Aufnahmemitteilung kann dem Grunde nach als Kenntnisnahme gewertet werden. Die Übersendung per Fax oder auf dem Postweg ist hierfür ausreichend.

Heimpflegebedürftigkeit

Bei Pflegebedürftigen unterhalb des Pflegegrades 3 wird die Hilfe in einer vollstationären Einrichtung nur nach eigener Prüfung und Feststellung gewährt, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls vollstationäre Hilfe erforderlich ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Bereits im Aufnahmegespräch sind daher die Pflegebedürftigen (unterhalb des Pflegegrades 3) bzw. ihre Bevollmächtigte/n oder Betreuer/in darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Stade als zuständiger Sozialhilfeträger im Vorfeld der Heimaufnahme einzubinden ist. Die Prüfung und Beurteilung zur Notwendigkeit der vollstationären Pflege erfolgt durch die Sachbearbeitung im Bereich Hilfe zur Pflege.

Einkommen:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Insbesondere zählen hierzu Renteneinkünfte (Altersrente, Witwenrente, Betriebsrente, sonstige Rente), Grundsicherungsleistungen und Wohngeldleistungen.

Unabhängig von einer Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistungen sind die Einkünfte grundsätzlich ab dem Tag der vollstationären Heimunterbringung in voller Höhe an den Einrichtungsträger abzuführen. Dieser Punkt sollte zwischen den Hilfesuchenden und der Pflegeeinrichtung inhaltlich abgeklärt werden, und zwar auch dann, wenn noch nicht über eine Sozialhilfegewährung entschieden ist. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Überleitung der Renteneinkünfte direkt auf das Konto des Einrichtungsträgers erfolgen. Die Überleitung betrifft nicht das Rechtsverhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsberechtigten.

Bei Ehegatten (ein Ehepartner befindet sich weiterhin in der Häuslichkeit und ein Ehepartner in der Einrichtung) sowie bei Kurzzeit- und Verhinderungspflegeaufenthalten wird seitens des Sozialhilfeträgers eine Einkommenseinsatzberechnung gefertigt, so dass die Einkünfte in diesen Fällen nicht in voller Höhe direkt an den Einrichtungsträger abzuführen sind. Hilfesuchender/Hilfesuchende und Ehegatte könnten diesbezüglich mit dem Einrichtungsträger einen vorläufigen Einkommenseinsatz vereinbaren.

Vorrangige Ansprüche:

Von den Leistungsberechtigten sind vorrangige Ansprüche entsprechend geltend zu machen. Hierzu zählen insbesondere Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern wie Grundsicherungs- und Wohngeldleistungen, Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht sowie Ansprüche gegen sonstige Verpflichtete (z.B. aus Vertrag oder Schenkungen).

Unterhaltungspflichtige:

Zu den Unterhaltungspflichtigen zählen grundsätzlich Kinder, Eltern und geschiedene Ehefrauen / Ehemänner. Namen, Anschriften und Geburtsdaten sind im Sozialhilfeantrag entsprechend anzugeben.

Die Prüfung, ob bzw. inwiefern die entsprechenden Personen tatsächlich Unterhalt zu zahlen haben, erfolgt gesondert im Sachgebiet „Unterhalt“ (Telefonnummern 04141 / 12-5025, 04141 / 12-5026, 04141 / 12-5027; besetzt jeweils vormittags).

Vermögen:

Zum verwertbaren Vermögen zählen u.a. Girokontoguthaben, Sparguthaben, Lebens- und/oder Sterbeversicherungen (aktuelle Rückkaufswerte) und ggf. Bestattungsvorsorgeverträge (ist im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten).

Die Vermögensfreigrenze für Alleinstehende nach dem SGB XII liegt bei 5.000,00 € und die Vermögensfreigrenze für Eheleute bei 10.000,00 €. Darüber liegende Beträge sind zunächst vorrangig vor der Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen; dies ist nachzuweisen.

Grundvermögen:

Bei vorhandenem, nicht geschütztem Grundvermögen, wie z.B. Wohneigentum, kommt grundsätzlich nur eine darlehensweise Sozialhilfegewährung in Betracht, wenn eine Verwertung oder eine andere Finanzierung der Heimkosten nicht – zeitnah – möglich ist. Hierbei nimmt der Sozialhilfeträger zur Sicherung der Ansprüche eine Eintragung einer Hypothek im Grundbuch vor.

Barbetrag:

Der Barbetrag (Taschengeld) wird grundsätzlich seitens des Landkreises Stade als Sozialhilfeträger monatlich auf das Konto des Einrichtungsträgers überwiesen.

Mitteilungen durch die Einrichtungsträger:

Der Sozialhilfeträger ist durch schriftliche Mitteilung rechtzeitig über Pflegegradwechsel, Wechsel zwischen Doppel- und Einzelzimmer, Auszüge, Aufnahmen, Todesfälle etc. von Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Zeiträume der Unterbringung:

Grundsätzlich müssen die Daten von Aufnahme-/Auszugsmitteilung, Heimvertrag und Pflegekassenbescheid übereinstimmen. Dies ist insbesondere bei mehreren Maßnahmen, die sich zeitlich aneinanderreihen von Bedeutung (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, vollstationäre Dauerpflege, Unterbrechung durch Krankenhausaufenthalt/Urlaub).

Abwesenheiten:

Bei Krankheit oder Urlaub sind die Abwesenheitszeiten der Leistungsberechtigten dem Sozialhilfeträger mitzuteilen, abzurechnen und entsprechend zu erstatten. Hierbei ist grundsätzlich eine monatliche, eine quartalsweise oder eine jährliche Abrechnung der Abwesenheitszeiten möglich.

Abrechnungen:

Der Landkreis Stade als zuständiger Sozialhilfeträger erbringt monatlich im Voraus Leistungen. Daher ist die Übersendung von Jahresabrechnungen sowie Endabrechnungen bei Tod oder Auszug ausreichend.

Abrechnung bei Tod:

Sofern der/die Leistungsberechtigte vor Bescheiderteilung des Sozialhilfeträgers verstirbt, erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben lediglich noch eine Abrechnung mit dem Einrichtungsträger. Hierbei kann sich durchaus ergeben, dass keine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers besteht. Ggf. muss der jeweilige Einrichtungsträger in derartigen Fallkonstellationen mit den Erben bzw. Angehörigen in Kontakt treten und offene Forderungen durchsetzen.